

**Reglement über den Fonds
zur Anschaffung von
Kunstgegenständen**





REGLEMENT

über den

Fonds zur Anschaffung von Kunstgegenständen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Art. 63 und 64 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFGH) vom 03. Juli 1991
- Art. 64 der Gemeindeordnung (GO)

folgendes Reglement:

1. Grundlage und Zweck

- 1.1 Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 1979 beschlossen, den Gemeindeanteil aus dem Verkauf von zwei Kunstwerken aus dem "Depositum" Robert Schär im Betrag von Fr. 2'300.-- auf einen neu zu eröffnenden "Fonds zur Anschaffung von Kunstgegenständen" anzulegen.
- 1.2 Unter dem Namen Fonds zur Anschaffung von Kunstgegenständen besteht eine verwaltete Stiftung in der Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Steffisburg.
- 1.3 Mit dem Fonds wird bezweckt, bei sich bietender Gelegenheit neue Kunstgegenstände für die gemeindeeigene Kunstsammlung anzukaufen.

2. Einlagen in den Fonds

- 2.1 Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.
- 2.2 Der Fonds wird gespeisen durch Zuwendungen Dritter zugunsten der gemeindeeigenen Kunstsammlung sowie aus Verkaufserlösen von Kunstwerken aus der Kunstsammlung, soweit der Gemeinderat für den Verkauf zuständig ist.

3. Entnahmen aus dem Fonds

- 3.1 Die Kunstkommission stellt dem Gemeinderat Antrag, wenn es darum geht, Anschaffungen zu Lasten des Fonds zu tätigen.
- 3.2 Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung des Fonds im Rahmen von Ziffer 1.3.

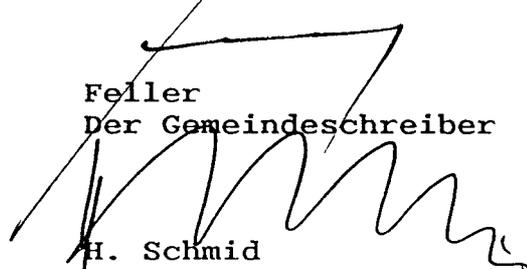
4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemein-
dedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Steffisburg, 12. Juli 1993

GEMEINDERAT STEFFISBURG
Der Gemeindepräsident

Feller
Der Gemeindeschreiber


H. Schmid

ZEUGNIS

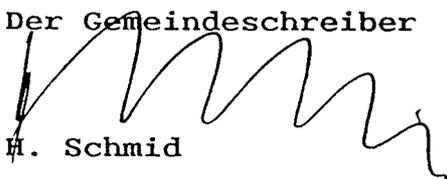
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt
hiermit, dass das durch den Gemeinderat am 12.07.1993 genehmigte
Reglement über den Esther Schüpbach-Fonds im Thuner Amtsanzeiger
vom 22. und 29.07.1993 veröffentlicht wurde.

Das Reglement wurde im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverord-
nung vom 30. November 1977 vom Tag der Veröffentlichung an wäh-
rend 20 Tagen, d.h. bis am 11.08.1993 bei der Gemeindeschreibe-
rei, Oberdorfstrasse 30, öffentlich aufgelegt.

Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist von 20 bzw. 30 Tagen ver-
strich unbenützt. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit
rechtskräftig.

Steffisburg, 23. August 1993

Der Gemeindeschreiber


H. Schmid

korr/fokunst

Handwritten text, possibly a stamp or signature, partially obscured.

Handwritten text, possibly a stamp or signature, partially obscured.



Nr 302/93

Bitte in der Antwort die Nr. angeben
Priere de rappeler le No ci-dessus

GENEHMIGUNG

Das vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steffisburg am 12. Juli 1993 angenommene Reglement über Fonds zur Anschaffung von Kunstgegenständen wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung (Genehmigung) kann die Gemeinde binnen 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten (Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11)).

Das gleiche Beschwerderecht steht zu:

- den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten;
- den Neubeschwerten.

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) insbesondere Art. 32* und Art. 65 ff.

Die entsprechende Rechtsschrift ist bei der Justizdirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern, einzureichen.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten des vorbehaltlos genehmigten Reglementes ohne Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV; BSG 170.111)).

*Wortlaut

Art. 32 Abs. 2 VRPG

Sie (die Parteieingaben) müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 8. September 1993

Der Gemeindedirektor: